

Diplom-Kaufmann  
**Friedrich von Hollen**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
(bis zum 31.12.2019)

**Dieter Rott**  
vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater  
(bis zum 31.12.2017)

**Elisabeth Hartge**  
Steuerberaterin  
Fachberaterin für Controlling  
und Finanzwirtschaft

Finanzwirt  
**André Schetzke**  
Rechtsanwalt

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Max Domeier jr.**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
(bis zum 31.03.2020)

Diplom-Finanzwirt  
**Dirk Jostes**  
Steuerberater

Diplom-Kaufmann  
**Stefan Köhn**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)  
**Dominik Moch**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Sven Meier**  
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)  
**Edeltraud Altenseuer \***  
Steuerberaterin

**Sebastian Groß-Neumann \***  
Steuerberater

\* Angestellte nach  
§ 58 StBerG

HRP  
von Hollen, Rott und Partner  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Oberntorwall 16 – 18  
33602 Bielefeld  
Postfach 10 15 03  
33515 Bielefeld

Telefon 0521 557788-0  
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de  
www.hrp-bielefeld.de

Bielefeld, 11. Januar 2022  
69500/223/238

## Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst wünschen wir Ihnen ein frohes, gesundes und erfolgreiches  
neues Jahr 2022.

In diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

### 1. Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze für die Sozialversiche- rung 2022

Durch die Zustimmung des Bundesrates zur Sozialversicherungs-Rechen-  
größenverordnung stehen die Werte in der Sozialversicherung fest, welche  
ab dem 01.01.2022 im Versicherungs- und im Beitragsrecht der Kranken-  
versicherung sowie in der Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung  
gelten. Für das Jahr 2022 ergeben sich somit folgende Rechengrößen:

- Arbeitnehmer sind **nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig**,  
wenn sie im Jahr mehr als EUR 64.350,00 bzw. im Monat mehr als EUR  
5.362,50 verdienen.
- Die **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge** werden von jährlich  
höchstens EUR 58.050,00 bzw. von monatlich höchstens EUR 4.837,50  
berechnet.

- Die **Bemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung** beträgt EUR 84.600,00 in den alten Bundesländern (aBL) bzw. EUR 81.000,00 in den neuen Bundesländern (nBL) im Jahr. Die **Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge** werden von höchstens EUR 7.050,00 (aBL) bzw. EUR 6.750,00 (nBL) monatlich berechnet.
- Die **Bezugsgröße** in der Sozialversicherung ist auf EUR 3.290,00 (aBL) bzw. EUR 3.150,00 (nBL) monatlich, also EUR 39.480,00 (aBL) bzw. EUR 37.800,00 (nBL) jährlich festgelegt.
- Die **Geringfügigkeitsgrenze** liegt weiterhin bei EUR 450,00 monatlich.

Der **Beitragssatz** für die Krankenversicherung beträgt weiterhin 14,6 % zzgl. des individuellen Zusatzbeitrags je nach Krankenkasse. Auch der Rentenversicherungsbeitragssatz bleibt stabil bei 18,6 %. Der Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung ist – befristet bis 31.12.2022 – auf 2,4 % gesenkt. Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung beträgt weiterhin 3,05 %. Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung für Kinderlose, die das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, erhöht sich von 3,3 % auf 3,4 %. Der Beitragszuschlag für Kinderlose, den der Arbeitnehmer weiterhin allein trägt, erhöht sich ab dem 01.01.2022 somit von 0,25 % auf 0,35 %, so dass kinderlose Versicherte ab dem 01.01.2022 ( $1,525 \% + 0,35 \% =$ ) 1,875 %, die Arbeitgeber weiterhin 1,525 % tragen.

Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind – wie auch der Zusatzbeitrag, wenn die Krankenversicherungen einen solchen erheben – seit dem 01.01.2019 je zur Hälfte von Arbeitgebern und Beschäftigten zu tragen (Ausnahmen gelten für das Bundesland Sachsen).

## 2. Sachbezugswerte 2022

Der Wert für die freie Verpflegung erhöht sich ab 2022 auf EUR 270,00 monatlich (Frühstück EUR 56,00, Mittag- und Abendessen je EUR 107,00). Demzufolge beträgt der Sachbezugswert für ein Mittag- oder Abendessen EUR 3,57 und für ein Frühstück EUR 1,87. Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern den Sachbezugswert. Der Wert für die Unterkunft erhöht sich auf EUR 241,00. Bei einer freien Wohnung gilt grundsätzlich der ortsübliche Mietpreis. Besonderheiten gelten für die Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt bzw. für Jugendliche und Auszubildende sowie bei Belegung der Unterkunft mit mehreren Beschäftigten.

## 3. Künstlersozialabgabe für 2022

Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben. Nach der neuen Verordnung wird auch im Jahr 2022 der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung für die betroffenen Unternehmen unverändert 4,2 % betragen.

#### 4. Weitere (Steuer)Änderungen für 2022

Seit dem 01.01.2022 sind im Übrigen folgende Änderungen in Kraft getreten:

- Für vorgezogene Altersrenten gilt eine **Hinzuverdienstgrenze**, bis zu der keine Anrechnung auf die Rente erfolgt, von EUR 46.060,00.
- **Anhebung des Grundfreibetrags:** Der Grundfreibetrag steigt um EUR 240,00 auf EUR 9.984,00 bzw. um EUR 480,00 auf EUR 19.968,00 (Einzel-/Zusammenveranlagung). Bis zu diesem Betrag bleibt das Einkommen steuerfrei.
- **Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags:** Der Unterhaltshöchstbetrag wird an das Existenzminimum angepasst und steigt auf EUR 9.984,00. Bis zu diesem Betrag können Unterstützungsleistungen an Angehörige oder andere begünstigte Personen steuerlich geltend gemacht werden. Zusätzlich können Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgesetzt werden.
- **Anhebung der Freigrenze für Sachbezüge:** Arbeitgeber können ihren Beschäftigten steuerfreie Sachbezüge (beispielsweise in Form von Gutscheinen) gewähren. Die Obergrenze dieses Monatsbetrages erhöht sich ab 01.01.2022 von bisher EUR 44,00 auf EUR 50,00.
- **Anhebung der Höchstbeträge für abzugsfähige Altersvorsorgeaufwendungen:** Beiträge zur Altersvorsorge in die gesetzliche Rente, in die Rürup-Rente, in landwirtschaftliche Alterskassen sowie berufsständische Versorgungseinrichtungen sind als Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig, soweit sie den Höchstbetrag nicht übersteigen. Die Höchstbeträge für die insgesamt abzugsfähigen Sonderausgaben betragen im Jahr 2022 EUR 25.639,00 bzw. EUR 51.278,00 (Einzel-/Zusammenveranlagung). Der steuerlich abzugsfähige Anteil für Altersvorsorgeaufwendungen steigt Jahr für Jahr um jeweils zwei Prozentpunkte an. Steuerpflichtige können von den geleisteten Beitragszahlungen nunmehr bis zu 94 % des Höchstbetrags als Sonderausgaben steuerlich absetzen. Für das Jahr 2022 sind das also bis zu EUR 24.101,00 bzw. EUR 48.202,00 (Einzel-/Zusammenveranlagung).

#### 5. Verlängerung der Corona-Hilfen bis März 2022

Das Bundesfinanz- und das Bundeswirtschaftsministerium haben sich am 24.11.2021 auf die Modalitäten zur Verlängerung der Corona-Wirtschaftshilfen und des Kurzarbeitergeldes geeinigt.

Die **Corona-Wirtschaftshilfen** werden bis Ende März 2022 verlängert. Ebenso wird die aktuell geltende Neustarthilfe Plus, mit der Soloselbstständige, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, unständig Beschäftigte sowie kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie

bis zu EUR 1.500,00 im Monat an Zuschüssen erhalten können, bis Ende März 2022 verlängert. Die Verlängerung gilt ebenfalls für die Härtefallhilfen, die in der Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer liegen.

**Bitte beachten Sie:** Bei der Ausarbeitung dieses Informationsschreibens lag für die Regelungen zur Überbrückungshilfe IV noch kein verbindlicher Fragen-/Antworten-Katalog (FAQ) vor. Zu Einzelheiten bei der Ausgestaltung der Überbrückungshilfe IV werden wir Sie bei Vorliegen konkreter Informationen auf dem Laufenden halten. Nach der bisherigen Aussage des Bundeswirtschaftsministeriums sollen für die Überbrückungshilfe IV die gleichen Zugangsvoraussetzungen wie bei der Überbrückungshilfe III Plus gelten. Demnach müssten Unternehmen weiterhin einen Umsatzrückgang von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat 2019 nachweisen können. Bei Umsatzausfällen ab 70 % sollen sie in der Überbrückungshilfe IV bis zu 90 % (vorher 100 %) der förderfähigen Fixkosten erstattet bekommen.

Für den erleichterten Zugang zum **Kurzarbeitergeld**, der ebenfalls bis zum 31.03.2022 verlängert wurde, gelten unverändert die bisherigen Voraussetzungen. So kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind. Dabei muss auf den Aufbau von Minusstunden vollständig verzichtet werden. Auch Leiharbeitnehmer haben Zugang zum Kurzarbeitergeld.

## **6. Steuer-ID ab 2022 auch im Minijob melden**

Auch der Verdienst aus einem Minijob ist steuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann selbst entscheiden, ob der Verdienst pauschal oder nach individuellen Merkmalen (Lohnsteuerklassen) des Minijobbers versteuert werden soll.

Arbeitgeber müssen ab dem 01.01.2022 die Steuer-IDs ihrer gewerblichen Minijobber im elektronischen Meldeverfahren an die Minijob-Zentrale übermitteln. Dies gilt unabhängig davon, ob Arbeitgeber die Steuer pauschal an die Minijob-Zentrale zahlen oder die individuelle Besteuerung nach der Lohnsteuerklasse über das Finanzamt vornehmen. Zudem müssen sie in der Datenübermittlung die Art der Versteuerung angeben.

Die Steuer-ID ist eine persönliche Identifikationsnummer, die nur einmal vergeben wird und dauerhaft gültig bleibt. Sie ändert sich z. B. auch nicht nach einer Namensänderung, einer Änderung des Personenstandes oder nach einem Umzug.

## **7. Änderungen bei der Krankschreibung**

Arbeitsunfähigkeitsfeststellung per Video: Bereits seit Oktober 2020 können Ärzte mittels Videosprechstunde die Arbeitsunfähigkeit von Versicherten feststellen. Allerdings gilt dies bislang nur für die Versicherten, die in der Arztpraxis bereits bekannt sind. Zukünftig können auch Patienten per Videosprechstunde krankgeschrieben werden, die

dem Vertragsarzt unbekannt sind. Einen entsprechenden Beschluss hat der Gemeinsame Bundesausschuss am 19.11.2021 gefasst.

**Achtung:** Für in der Arztpraxis unbekannt Versicherte ist die Krankschreibung nur bis zu 3 Kalendertage möglich, für bekannte Versicherte hingegen bis zu 7 Kalendertage.

Elektronische Übermittlung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung: Mit einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) bestätigt ein Arzt eine festgestellte Erkrankung, die den Arbeitnehmer am Erbringen der Arbeitsleistung hindert. Die AU-Bescheinigung muss dem Arbeitgeber i.d.R. spätestens am vierten Tag der AU vorliegen. Der Arbeitgeber kann die Vorlage aber auch schon eher verlangen.

Die Übermittlung der AU-Bescheinigung an die Krankenkasse des Arbeitnehmers erfolgt seit dem 01.10.2021 digital durch den behandelnden Arzt. Bisher informierte der Arbeitnehmer die Krankenkasse über die AU.

Ab dem 01.07.2022 werden auch Arbeitgeber in das elektronische Verfahren einbezogen. Der Arbeitgeber kann die erforderlichen Daten jeweils bei Vorliegen einer Berechtigung elektronisch bei der Krankenkasse abrufen, welche daraufhin die relevanten Arbeitsunfähigkeitsdaten übermittelt. Fordert ein Arbeitgeber Meldungen über Arbeitsunfähigkeitszeiten bei einer Krankenkasse an, ist hierfür von ihm der Datenaustausch „eAU“ verpflichtend einzusetzen. Ab dem 01.07.2022 erhält ein arbeitsunfähig erkrankter Patient also ein Papierexemplar nur noch für seine persönlichen Unterlagen.

## **8. Urlaubsberechnung bei Kurzarbeit**

Fallen aufgrund von Kurzarbeit einzelne Arbeitstage vollständig aus, ist dies bei der Berechnung des Jahresurlaubs zu berücksichtigen. Zu dieser Entscheidung kam das Bundesarbeitsgericht am 30.11.2021.

In dem entschiedenen Fall war eine Arbeitnehmerin an 3 Tagen wöchentlich als Verkaufshilfe beschäftigt. Bei einer Sechstageswoche hätte ihr nach dem Arbeitsvertrag ein jährlicher Erholungsurlaub von 28 Werktagen zugestanden. Dies entsprach bei einer vereinbarten Dreitageweche einem Urlaubsanspruch von 14 Arbeitstagen.

Aufgrund Arbeitsausfalls durch die Corona-Pandemie führte der Arbeitgeber Kurzarbeit ein. Dazu trafen die Parteien Kurzarbeitsvereinbarungen, auf deren Grundlage die Arbeitnehmerin in den Monaten April, Mai und Oktober 2020 vollständig von der Arbeitspflicht befreit war und in den Monaten November und Dezember 2020 insgesamt nur an 5 Tagen arbeitete. Aus Anlass der kurzarbeitsbedingten Arbeitsausfälle nahm der Arbeitgeber eine Neuberechnung des Urlaubs vor. Er bezifferte den Jahresurlaub für das Jahr 2020 auf 11,5 Arbeitstage.

Der kurzarbeitsbedingte Ausfall ganzer Arbeitstage rechtfertigt eine unterjährige Neuberechnung des Urlaubsanspruchs. Aufgrund einzelvertraglich vereinbarter Kurzarbeit sind ausgefallene Arbeitstage weder nach nationalem Recht noch nach Unionsrecht Zeiten mit Arbeitspflicht gleichzustellen. Der Urlaubsanspruch aus dem Kalenderjahr 2020 übersteigt deshalb nicht die vom Arbeitgeber berechneten 11,5 Arbeitstage.

Sofern Sie zu den vorstehenden Ausführungen Fragen haben oder unsere Hilfe benötigen, zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen. Wir werden Ihnen gerne weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen  
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB